

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8-12 Uhr
DVR:0024821

9-N-8721/3 Bearbeiter (02572) 25 01 Datum
 Dr.Nebes Kl. 18 Dw. 11. April 1988
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft
KG Groöbersdorf, Winterlinde, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erklärt gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500, die auf der Parzelle Nr. 2163/1, KG Groöbersdorf, befindliche Winterlinde zum Naturdenkmal.

Eigentümer der Parzelle Nr. 2163/1, KG Groöbersdorf, sind die Österreichischen Bundesbahnen.

Zugelassene Nutzung bzw. Schutz- und Sanierungsmaßnahmen:

Astrückschnitte in unbedingt notwendigem Ausmaß sind zur Sicht-freihaltung im Sinne des § 41 Abs. 2 Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, gestattet.

Begründung

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären.

Nach einem Gutachten der Sachverständigen für Naturschutz ist die gegenständliche Winterlinde vollkommen gesund und hat einen Stammumfang von 285 cm und besitzt eine bemerkenswert gleichmäßig geformte dichte Krone. Durch die exponierte Lage ist die Linde von allen Seiten schon von weitem sichtbar. Sie stellt ein gestalten-des Element des Landschaftsbildes dar.

Da die Voraussetzungen des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
Elisabethstraße 9, 1010 Wien
2. die Gemeinde Grobebersdorf,
z.Hdn.Herrn Bürgermeister 2203 Grobebersdorf
3. Herrn Josef Löw, Gf. Gemeinderat für Umweltschutz,
Reinberggasse 1, 2203 Grobebersdorf
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann

Dr. N e b e s

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid - ~~Strafverfügung - Straferkenntnis~~ unterliegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge

Mistelbach, am 16. Mai 1988

für ~~den~~ Bezirkshauptmann:



[Handwritten signature]